

4. Finanzen

Als Beistand/Beiständin gehört es - je nach Auftrag (Details vgl. Errichtungsbeschluss) - zu Ihren Aufgaben, den Lebensunterhalt der betreuten Person zu sichern. Alle finanziellen Leistungen, die einer Person zustehen, müssen geltend gemacht werden. Bei absehbaren Finanzierungslücken soll nicht zugewartet werden, bis die Mittel aufgebraucht sind oder gar Schulden entstehen.

Folgende Leistungen können bei Anspruchsberechtigung geltend gemacht werden:

- Selbsterworbene Ansprüche der Person
- Zusatzleistungen zu AHV/IV
- Vergünstigungen
- Leistungen der Pro Senectute oder der Pro Infirmis
- Leistungen weiterer Fonds und Stiftungen
- Sozialhilfeleistungen
- Allenfalls kantonale Zuschüsse

Zur Vermögensverwaltung vgl. Ausführungen in Kapitel 3.5.

4.1. Selbsterworbene Ansprüche der Person

Zu den selbsterworbenen Ansprüchen einer betreuten Person gehören:

- Lohn, AHV/IV-Rente, Pension, weitere Renten, Alimente
- Leistungen aus ALV, KK (vgl. Kapitel 5, Versicherungen)
- Nutzniessungsansprüche
- Vermögens-/Liegenschaftserträge

29

4.2. Zusatzleistungen zu AHV/IV

Ergänzungsleistungen

Wird bei AHV- oder IV-Rentenbezüglern der Existenzbedarf aus dem Einkommen und Vermögen nicht gedeckt, besteht in der Regel Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese sind bei der für die Ergänzungsleistungen zuständigen Durchführungsstelle zu beantragen (vgl. → Kapitel 5.1.3 Ergänzungsleistungen). Siehe auch kantonale Zusatzleistungen → Kapitel 4.7.

Hilflosenentschädigung

Je nach Schweregrad der Hilflosigkeit kann im Rahmen der IV oder AHV ein Beitrag an zusätzliche Pflegekosten (inkl. Kosten lebenspraktische Begleitung) entrichtet werden (vgl. → Kapitel 5.1.4 Hilflosenentschädigung).

Hilfsmittel

Versicherte der AHV und IV haben Anspruch auf einfache, zweckmässige Hilfsmittel für die Ausübung der Erwerbstätigkeit, Schulung, Fortbewegung, Kontaktherstellung mit der Umwelt oder die Selbstsorge (vgl. → Kapitel 8.1.4 Hilfsmittel).

4.3. Vergünstigungen

4.3.1. Prämienverbilligung der Krankenkasse

Personen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, haben Anspruch auf Prämienverbilligung der Krankenkasse. Dieser wird aufgrund der definitiven Steuerveranlagung in der Regel automatisch geprüft. Die Prämienverbilligung erfolgt über die Krankenkasse - und wo dies nicht möglich ist - rückwirkend als Auszahlung des Sozialversicherungsamtes (SVA). Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen, erhalten in einzelnen Kantonen die Prämienverbilligung zusammen mit den Ergänzungsleistungen. Es handelt sich dabei um einen vom Bund festgesetzten Pauschalbetrag.

Antrag auf Prämienreduktion stellen Selbstständigerwerbende, Personen, die der Quellensteuer unterliegen, Alleinstehende unter 30 Jahren, die weniger als Fr. 12'000.00 Reineinkommen erzielen sowie Personen mit unverteilter Erbschaften, Miteigentum oder ausserkantonalem Liegenschaftsbesitz. Personen, deren Einkommensverhältnisse sich deutlich und dauerhaft von der aktuellen Steuererklärung unterscheiden, stellen ebenfalls Antrag auf Prämienverbilligung.

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Allmendweg 6
4528 Zuchwil
Tel: 032 686 22 00
info@akso.ch
www.akso.ch

Postadresse:

Postfach 116
4501 Solothurn

30

4.3.2. Befreiung von Radio-/Fernsehgebühren

AHV- oder IV-Rentnerinnen, welche Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, werden auf Gesuch hin von den Radio- und Fernsehgebühren befreit. Gesuchsformulare und weitere Informationen beziehen Sie bei der Billag.

→ Kontaktadresse:	Billag AG Schweizerische Inkassostelle für Radio- und Fernsehgebühren Postfach 1701 Freiburg Tel. 0844 83 48 34
-------------------	---

4.3.3. Vergünstigungen öffentliche Verkehrsmittel (öV)

IV- und AHV-Rentner erhalten öV-Generalabonnemente zu ermässigtem Preis.

Weitere Informationen → Kapitel 8.1.5 Transportdienste für Behinderte und Betagte.

→ Regionale Kontaktadressen:	Betriebsleitung und Kundendienst BSU Im Hauptbahnhof Dornacherstrasse 48 4501 Solothurn Telefon: 032 622 37 22 Fax: 032 623 90 77 info@bsu.ch www.bsu.ch
------------------------------	--

4.4. Leistungen von Pro Senectute oder Pro Infirmis

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für AHV- oder IV-Rentner/innen bei Pro Senectute (www.pro-senectute.ch) oder Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch) auf ein entsprechendes Gesuch hin zusätzliche finanzielle Unterstützung in Form eines einmaligen (evtl. periodisch entrichteten) Beitrages bewirkt werden. Diese Möglichkeit ist für Personen vorbehalten, die kein Vermögen mehr haben und für die die übrigen Finanzierungsquellen (Ergänzungsleistungen) ausgeschöpft sind.

→ Regionale Kontaktadressen:	Pro Senectute Kanton Solothurn Geschäftsstelle Hauptbahnhofstr. 12 4500 Solothurn Tel: 032 626 59 59 http://www.so.pro-senectute.ch/ Pro Infirmis Aargau-Solothurn Bahnhofstrasse 18 Postfach 5001 Aarau Tel. 058 775 10 50 ag.so@proinfirmis.ch http://www.proinfirmis.ch/en/kantonale-angebote/aargau-solothurn.html
------------------------------	--

31

4.5. Leistungen weiterer Fonds, Stiftungen und gemeinnütziger Institutionen

Ist eine wichtige Anschaffung, ein Kur- oder Ferientaufenthalt, eine Freizeitaktivität etc. nicht anders finanzierbar oder liegt eine spezielle Notlage vor, können Fonds, Stiftungen oder gemeinnützige Organisationen um Unterstützung ersucht werden.

Mögliche Hilfswerke sind: Winterhilfe, Caritas, Seraphisches Liebeswerk, Frauenvereine, Kirchen, Heilsarmee, etc. Kontaktadressen und weitere Angaben können einem allenfalls für Ihre Region/Ihren Kanton herausgegebenen "Verzeichnis der Fonds, Stiftungen und anderen Hilfsquellen" entnommen werden. Einige Fonds finden Sie zudem im Adressenverzeichnis → Kapitel 11).

Ein Hilfsgesuch enthält einen Kurzbeschrieb der Klientensituation (wie kam es zu der Notlage?) mit aktuellem Budget sowie Angaben über die benötigte Hilfeleistung, das damit verbundene Ziel und die Höhe des gewünschten Unterstützungsbetrages.

Es kann durchaus sinnvoll sein, dass sowohl die betreute Person wie auch die Beiständin ein Schreiben verfasst, jedoch sollten die Briefe zusammen versandt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. Oft reagieren Hilfsfonds nur auf Gesuche mit offiziellem Charakter. Legen Sie deshalb am besten die Kopie der Ernennungsurkunde bei oder stellen Sie sich in Ihrem Schreiben als Beistand/Beiständin vor.

4.6. Wirtschaftliche Sozialhilfe

Wer seinen Lebensbedarf nicht rechtzeitig oder hinreichend mit eigenen Mitteln, Arbeit oder Leistungen Dritter bestreiten kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz. Die Berechnung erfolgt in den meisten Kantonen aufgrund der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS, www.skos.ch), die zu einer einheitlichen Praxis in der Schweiz beiträgt. Sozialhilfeleistungen decken das **soziale Existenzminimum** ab.

Wirtschaftliche Sozialhilfe muss bei der jeweiligen Wohnsitzgemeinde oder einem für diese zuständigen Sozialdienst unter Beilage umfangreicher Informationen (Belegen) beantragt werden.

Für Personen in Heimen, für die die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV nicht ausreichen, können u.U. Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

Gelangt eine Person, die wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen hat, in günstige finanzielle Verhältnisse, können Rückerstattungen fällig werden.

Weitere Auskunft erteilt Ihnen die Wohnsitzgemeinde der von Ihnen betreuten Person oder der hierfür zuständige Sozialdienst.

→ Regionale Kontaktadressen:	Wenden Sie sich an den Sozialdienst der Sozialregion am Wohnsitz der betreuten Person. Eine Übersicht über die Sozialregionen finden Sie hier: http://www.so.ch/departemente/inneres/soziale-sicherheit/sozialhilfe/sozialregionen.html
------------------------------	---

4.7. Kantonale Zusatzleistungen zu AHV/IV / Gemeindezuschüsse

Kantonale Zusatzleistungen (kantonale Beihilfen, kantonale Zuschüsse, Gemeindezuschüsse) werden in verschiedenen Kantonen ausgerichtet, wenn die Ergänzungsleistungen für die Deckung der Lebensunterhalts- und Pflegekosten nicht ausreichen. Kantonale Zusatzleistungen nehmen eine Sonderstellung zwischen den Ergänzungsleistungen und Sozialhilfeleistungen ein. Die Zuschüsse sind zu Lebzeiten grundsätzlich nicht rückerstattungspflichtig. Folgende Ausnahmen bestehen: Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen müssen zurückbezahlt werden, sofern diese unrechtmässig bezogen wurden. Gelangt eine Person in günstige

Verhältnisse, die ihr eine Rückerstattung ohne ernstliche Beeinträchtigung ihres Lebensunterhalts oder des Unterhalts ihrer Familie ermöglicht, sind die Zuschüsse ebenfalls zurück zu bezahlen.

Im Todesfall sind die Zuschüsse rückerstattungspflichtig, sofern nach Abzug aller anfallenden Kosten vom Bruttonachlass ein Betrag übrigbleibt, durch welchen die Erben bereichert wären.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der in Ihrer Region zuständigen Durchführungsstelle Ergänzungsleistungen.

→ Regionale Kontaktadressen:	Die Anmeldung muss bei der für Sie zuständigen Sozialregion oder AHV-Zweigstelle eingereicht werden.
------------------------------	--

4.8. Schulden

In der Regel werden Mandate für Menschen mit komplexen Schuldenverhältnissen Personen anvertraut, die sich in solchen Fragen besonders gut auskennen. Ist eine schutzbedürftige Person bereits bei Mandatsbeginn verschuldet, wird die KESB Sie darüber aufklären, welche Schritte es einzuleiten gilt. Es muss in diesem Falle insbesondere geklärt werden, ob eine Schuldensanierung überhaupt möglich ist oder nicht.

33

4.8.1. Schuldensanierung

Wenn der Betreuungsperson die Aufgabe zugewiesen ist, vorhandene Schulden - im Rahmen des Möglichen - zu sanieren, kann dies durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Geltendmachung aller Leistungen, die der betreuten Person zustehen
- Einsparungen im Budget
- Verhandeln mit Gläubigern (evtl. kann so eine Forderung teilweise oder ganz abgeschrieben werden)
- Evt. Anfrage an Fonds oder Stiftungen
- Evtl. Ressourcen aus dem privaten Umfeld der betreuten Person

→ <u>Wichtig:</u> Hüten Sie sich auf jeden Fall davor, bestehende Defizite aus eigenen Mitteln zu decken! Das Risiko, dabei Ihr Geld zu verlieren, ist gross und der Verlust kann Ihnen niemand decken.
--

4.8.2. Schuldensituationen, die nicht behoben werden können

Besteht eine grössere Verschuldung, die nicht behoben werden kann, kommt es vor, dass diese vor sich her geschoben werden muss. Ihre Aufgabe beschränkt sich in solchen Fällen darauf, die Gläubiger unter Hinweis auf die finanzielle Situation (keine pfändbaren Mittel und Vermögensgegenstände) auf eventuelle bessere Zeiten zu vertrösten. Im Todesfall dürfen in einem solchen Falle keine Rechnungen mehr beglichen werden

(Vermeiden einseitiger Begünstigung von Gläubigern). Nehmen Sie in einer solchen Situation unbedingt Rücksprache mit der KESB.

→ vgl. auch Kapitel 3.9 „Wie Vorgehen im Todesfall?“

4.8.3. Schulden, die neu entstehen

Es kommt gelegentlich vor, dass eine betreute Person die Angewohnheit hat, nicht finanzierbare Anschaffungen (z.B. via Versandhäuser) zu tätigen. Führt solches Verhalten zu Verschuldung, kann den bekannten Firmen evtl. mit einem Rundschreiben mitgeteilt werden, dass Bestellungen der betreuten Person nicht finanziert werden können. Ist die schutzbedürftige Person nicht in der Lage, ihr Verhalten zu ändern, nehmen Sie bitte mit der KESB Kontakt auf, damit gegebenenfalls weitere Schritte oder Massnahmen eingeleitet werden können (teilweise Einschränkung der Handlungsfähigkeit der betroffenen Person).

4.8.4. Betreibungen

Liegen Betreibungen gegen die betreute Person vor, empfiehlt es sich, mit dem Betreibungs- und Konkursamt und evtl. dem Gläubiger Kontakt aufzunehmen. Unter dem Hinweis, dass eine Beistandschaft errichtet wurde, kann evtl. eine Sistierung des Verfahrens bewirkt werden. Einerseits können Forderungen direkt beglichen und andererseits bei Vermögenslosigkeit und Fehlen pfändbaren Einkommens die Aussichtslosigkeit des Verfahrens dokumentiert werden.

Die KESB entscheidet bei Errichtung der Beistandschaft, ob eine Mitteilung an das zuständige Betreibungsamt zweckmässig erscheint und nimmt diese allenfalls vor (Art. 68d SchKG). Als Beiständin können Sie auch in einem späteren Zeitpunkt noch bei der KESB eine solche Mitteilung an das Betreibungsamt beantragen. Die Mitteilung bewirkt, dass Sie als Beistand allfällige Betreibungsurkunden ebenfalls erhalten und nicht nur die betroffene Person. Als Betreibungsort gilt immer der Wohnsitz des Betriebenen.

34

→ Regionale Kontaktadressen	Im Kanton Solothurn gibt es sechs regionale Betreibungsämter: <ul style="list-style-type: none">• Region Solothurn• Grenchen-Bettlach• Thal-Gäu• Breitenbach• Dornach• Olten-Gösgen
-----------------------------	--

4.9. Steuern

Es gehört häufig zu den dem Beistand zugewiesenen Aufgaben, die Steuererklärung für die betreute Person sachgerecht zu erstellen und rechtzeitig einzureichen. Bei komplexen Vermögensverhältnissen oder wo bisher ein Treuhänder diese Aufgabe wahrgenommen hat, sprechen Sie sich bitte mit der zuständigen Stelle der KESB ab, wer in Zukunft welche Aufgabe übernehmen soll.

Sie haben das Recht, auch eine einfache Steuererklärung durch eine Ihnen bekannte Vertrauensperson (z.B. Verwandte, Bekannte) erstellen zu lassen. Diese Hilfsperson

untersteht natürlich ihrerseits der Geheimhaltungspflicht. Da das Ausfüllen der Steuererklärung in Ihren Pflichtenkatalog gehört, sind Sie verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben. Die Steuerverwaltung berät Sie bei Fragen rund um das Steuerwesen und kann Ihnen bei Bedarf Merkblätter zu spezifischen Themen abgeben,

→ Regionale Kontaktadressen	Wenden Sie sich an die Steuerverwaltung der Wohnsitzgemeinde der betreuten Person oder an das kantonale Steueramt: Steueramt Schanzmühle Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn Telefon 032 627 87 87 Telefax 032 627 87 00 steueramt.so@fd.so.ch http://www.so.ch/departemente/finanzen/steueramt.html
-----------------------------	---

4.9.1. Grundsatz normale Steuerveranlagung

→ Folgende Einkünfte sind nicht steuerpflichtig und daher in der Steuererklärung nicht aufzuführen: <ul style="list-style-type: none">- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV- Hilflosenentschädigung- Zuschüsse für Pflegekosten- Leistungen der Pro Senectute/Pro Infirmis- Private Zuwendungen ohne Rechtsanspruch
--

35

Für das Ausfüllen der Steuererklärung halten Sie sich bitte an die Anleitung, die Sie jeweils zusammen mit dieser erhalten.

Vergessen Sie dabei nicht, jeweils auch die Verrechnungssteuer auf dem entsprechenden Formular der Steuererklärung zurückzufordern, indem Sie die Verrechnungssteuerabzüge auf den entsprechenden Vermögens-Erträgen vermerken. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird nach vorgenommener Deklaration mit den Staats- und Gemeindesteuern des betreffenden Jahres verrechnet.

Besondere Fälle (Zuzug aus einem anderen Kanton oder Land, Todesfall, Lotto-Gewinne, Scheidung, Trennung, Sparkonten für den Grabunterhalt, Erbfall, etc.) verlangen eine andere Handhabung. Für die meisten dieser Spezialfälle sind entsprechende Merkblätter erhältlich.

4.9.2. Wiedereinsetzung in die Frist oder Revision

Wenn sich eine betreute Person aus gesundheitlichen Gründen nicht um das ordentliche Einhalten von Fristen (Einreichen der Steuererklärung, Einsprachefristen) halten konnte, ist beim zuständigen Steueramt umgehend ein Gesuch auf Revision oder ein Gesuch um Wiedereinsetzung in die Frist für die Einreichung einer Steuererklärung zu stellen. Ist die Frist noch nicht abgelaufen, fehlen Ihnen als Beistand aber noch Informationen, können Sie eine Fristerstreckung beantragen.

4.9.3. Antrag auf Erlass der Steuer

Sofern die Begleichung bereits rechtskräftig veranlagter Steuern für Betroffene eine unverhältnismässige Härte bedeutet, kann ein Gesuch um Steuererlass gestellt werden.

Der Steuererlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er soll der steuerpflichtigen Person selbst und nicht anderen Gläubigern zugutekommen. Massgebend ist in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides unter Berücksichtigung der Zukunftsaussichten. Wäre der steuerpflichtigen Person im Zeitpunkt der Fälligkeit eine fristgerechte Zahlung möglich gewesen, so ist das im Erlassentscheid zu berücksichtigen. Vermögenswerte werden bei der Beurteilung eines Erlassgesuches miteinbezogen. Im Erlassverfahren wird eine rechtskräftige Veranlagung nicht auf ihre Gesetzmässigkeit und materielle Richtigkeit geprüft. Sind die Erlassgründe erfüllt, so hat die steuerpflichtige Person Anspruch auf Steuererlass.

- Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach kantonalem Steuergesetz
- In der Regel werden eine ernsthafte finanzielle Notlage, die Belastung mit ausserordentlichen Familienlasten und Unterhaltsverpflichtungen oder eine andauernde Unterstützungsbedürftigkeit als Erlassgründe anerkannt.
- Ein Erlassgrund kann dabei vorliegen, wenn eine gesuchstellende Person die geschuldeten Steuern bei zumutbaren Einschränkungen der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit entrichten kann. Dabei gelten Einschränkungen bis auf das betriebsrechtliche Existenzminimum als zumutbar.

4.10. Weitere Informationen